Rechte und Pflichten der Mitglieder konkret festzulegen. Die große Bedeutung der Betriebsordnung ergibt sich auch daraus, daß in ihr solche Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder verbindlich zu regeln sind, die sich für die Arbeiter und Angestellten der Betriebe aus dem Gesetzbuch der Arbeit und allgemeinen anderen arbeitsrechtlichen Vorschriften ergeben. Dazu zählen u. a. solche wichtigen Komplexe wie das Recht und die Pflicht zur Arbeit und zur Qualifizierung, Maßnahmen zur Festigung der Arbeitsdisziplin. der vergütete holungsurlaub usw. Die in der Betriebsordnung enthaltenen Festlegungen arbeitsorganisatorischer und betriebswirtschaftlicher werden Art durch die A. und andere Ordnungen für die dort Tätigen entsprechend den speziellen Verhältnissen konkretisiert oder ergänzt. Welche dieser A. und sonstigen Ordnungen nötig sind und wie sie auszugestalten sind. entscheidet iede LPG selbst. Dabei sind Größe, Organisation und Entwicklungsstand der Genossenschaft ausschlaggebend. Diese A. sind unter Anleitung des Vorstandes von den betreffenden Kollektiven selbst auszuarbeiten und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Arbeitsorganisation in den Staatsorganen: auf arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen und fortgeschrittenen Erfahrungen beruhendes, auf die rationelle Gestaltung staatlichen Arbeit gerichtetes System arbeitsorganisatorischer Maßnahmen. Als Element der Rationalisierung der staatlichen Leitung leistet die A. einen Beitrag zur Befähigung der Organe des sozialistischen Staates, den wachsenden Ansprüchen an ihre Leitungstätigkeit immer wirkungsvoller gerecht zu werden und das im -> Staatsapparat eingesetzte beträchtliche gesellschaftliche Arbeitsvermögen rationell im Interesse hoher

Effektivität der staatlichen Arbeit zu nutzen. In Verbindung mit ständigen Entwicklung des Wissens, des Könnens und der Fähigkeiten der Leiter und Kollektive in den —>■ Staatsorganen schafft die A. bestmögliche arbeitsorganisatorische Voraussetzungen zur Entfaltung schöpferischer Initiativen, um die Aufgaben mit geringstem Aufwand an Kräften und Mitteln und höchstmöglichem Effekt zu lösen. Hauptrichtungen der A. sind : die wissenschaftliche Organisation der staatlichen Leitungsprozesse, der Arbeitsprozesse der staatlichen Leitungsorgane, ihrer Leiter und Arbeitskollektive: rationelle Gestaltung der Elemente dieser Arbeitsprozesse (Arbeitskraft. Arbeitsmittel. Arbeitsgegenstand) und ihres Zusammenwirkens in den Leitungs- und Arbeitsprozessen der Staatsorgane im Interesse hohen Qualität der staatlichen Entscheidungen sowie der Organisation und Kontrolle ihrer Durchführung; die bestmögliche Gestaltung der Arbeits- und Umweltbedingungen sowie die Gewährleistung einer hohen Arbeitskultur. Die A. bedient sich als Instrument der staatlichen Leitung zweckmäßiger Methoden, insbesondere der Arbeitsklassifizierung, des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsnormung. Entsprechend dem Gesetz über den Ministerrat der DDR und dem Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR sind die Leiter der Staatsorgane verpflichtet, die A. in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen in ihren Verantwortungsbereichen durchzusetzen.

Arbeitsrecht: Zweig des einheitlichen sozialistischen Rechts der DDR, der die vom Staat unter Mitwirkung der Gewerkschaften geschaffenen Rechtsnormen umfaßt, die die gesellschaftlichen Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten regeln, in denen sie ihre lebendige